

# RS Vwgh 1991/7/9 91/12/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1991

## Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

StGB §27 Abs1;

StGdBG OÖ 1956 §85 Abs4;

## Rechtssatz

Die Frage, ob ein Beamter in den Ruhestand versetzt wird oder nicht, ist keine Vorfrage für die Entlassung im Sinn des § 85 Abs 4 OÖ StGdBG, geht es doch bei der Versetzung in den Ruhestand um eine künftige Rechtsgestaltung. Dem Gesetz lässt sich auch keine Verpflichtung entnehmen, im Verfahren nach § 85 Abs 4 OÖ StGdBG mit der Entscheidung bis zum Ausgang eines bereits anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahrens zuzuwarten. Dabei ist es gleichgültig, ob im anhängigen Ruhestandversetzungsverfahren Säumigkeit der Behörde vorliegt oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120138.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)